Beitragsordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus und der Ev. Kirchengemeinde Cottbus-Süd in der Stadt Cottbus

Rechtsgrundlagen

- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 1, 2, 12, 17ff., 18, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdaten-schutz - (SGB X, 2. Kapitel) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130) in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Der Ev. Kirchenkreis Cottbus (vertreten durch die Geschäftsführung der Arbeitsstelle für Kindertagesstätten) sowie die Kirchengemeinde Cottbus-Süd (vertreten durch den Gemeindekirchenrat) betreiben Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

(2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Elternbeiträge nach dieser Satzung im Sinne des § 17 Absatz 1 KitaG erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

- Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Kinder im Grundschulalter

(3) Außerdem haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Absatz 1 KitaG einen Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) zu entrichten.

(4) Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Absatz 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

(5) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und dem Beitragspflichtigen.

§ 2 Elternbeitragsschuldende

(1) Elternbeitragsschuldender ist der Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldende.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Elternbeitragsschuld

(1) Die Elternbeitragsschuld entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte.

(2) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine Eingewöhnungszeit von bis zu 6 Stunden täglich an maximal 10 Betreuungstagen bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden. Für die Eingewöhnung wird kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt. Er wird in 12 Teilbeträgen erhoben, die im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig sind.
Er wird in voller Höhe im laufenden Monat vom Kirchlichen Verwaltungsamt Lausitz (KVA Lausitz) zum 20. des Monats im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

(4) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.

(5) Die Elternbeitragsschuld für den durch das angemeldete Kind belegten Betreuungsplatz besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte besucht wird (z. B. Urlaub, Krankheit).

(6) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Elternbeitrag mit Beginn des Folgemonats wirksam.

(7) Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die noch nicht fällig gewordenen Teilbeträge. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist entsprechend der Regelung im Betreuungsvertrag zulässig.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem Bruttoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Elternbeitrag ist den Tabellen in Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Unterhaltsberechtigt im Sinne dieser Elternbeitragssatzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Bei unterhaltsberechtigten Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kita-Jahr vollenden werden, ist die Unterhaltsberechtigung an Hand von aktuellen Nachweisen des Kindergeldbezuges glaubhaft zu machen.

(3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen (Jahresbruttoeinkommen) der Eltern im vorangegangenen Kalenderjahr abzüglich der Werbungskostenpauschale oder der nachgewiesenen erhöhten Werbungskosten bzw. der Betriebsausgaben.

1. Zum Einkommen gehören unter anderem:
   - Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Arbeit sowie im Ausland erzielte Einkünfte
   - Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit
   - Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung
   - Ausbildungsvergütung
   - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen

- Pensionen und Renten für Eltern (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Unterhaltsleistungen für Eltern (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen)
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen: Krankengeld, Kinderpflegekrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG

2. Nicht zur Berechnung herangezogen werden:
   - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
   - Stipendien
   - Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i.V.m. dem Einkommensteuergesetz (EStG)
   - Baukindergeld des Bundes
   - Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG)
3. Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.

(4) Steht eine Person der Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zu dem zu betreuenden Kind, so bleibt dieses Einkommen unberücksichtigt.

(5) Es erfolgt bei der Ermittlung des Einkommens keine Verrechnung von positiven Einkünften mit Verlusten.

(6) Das Einkommen ist durch geeignete Nachweise der Eltern zu belegen. Geeignete Nachweise sind vorrangig der Einkommensteuerbescheid sowie Nachweise über Einkommen nach Absatz 3. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (z. B. Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen). Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, ist hilfsweise von einer Selbsteinschätzung auszugehen, die jedoch mit Vorlage des Einkommensteuerbescheides angepasst wird.

(7) Verringert sich das Einkommen der Eltern, können bei der „Erklärung zum Einkommen" für das jeweilige Kita-Jahr auch die Einkünfte des Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen, in welchem das betreffende Kita-Jahr begonnen hat.

(8) Jede Veränderung der familiären Verhältnisse ist dem Träger der Kindertagesstätte und dem Sachbearbeiter zur Festsetzung der Elternbeiträge im KVA Lausitz unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
Dies gilt grundsätzlich bei:
- Eheschließung der Eltern
- Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
- Trennung und/oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
- Ausübung des Wechselmodells bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten
- Todesfall eines Elternteils oder Geschwisterkindes
- Geburt eines weiteren im Haushalt lebenden Kindes
- Auszug eines Geschwisterkindes
- Ende des Kindergeldbezuges bei volljährigen Geschwisterkindern
- Adoption
- Änderung der Vormundschaft und des Sorgerechts

In den vorgenannten Fällen wird nach Bekanntgabe in schriftlicher Form ab Beginn des Folgemonats innerhalb eines Kita-Jahres der Elternbeitrag neu festgesetzt.

(9) Jede Veränderung der finanziellen Verhältnisse ist dem Träger der Kindertagesstätte und dem Sachbearbeiter zur Festsetzung der Elternbeiträge im KVA Lausitz unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt bei Verringerung des Einkommens im aktuellen Kalenderjahr. Der Elternbeitrag wird ab Bekanntgabe für den folgenden Monat neu festgesetzt.

(10) Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird der jeweils ausgewiesene Höchstbeitrag nach der entsprechenden Elternbeitragstabelle festgesetzt.

(11) Überschreitet das Jahresbruttoeinkommen der Eltern die Einkommenshöchstgrenze, so kann auf die Vorlage der Einkommensnachweise verzichtet werden, wenn dies vorher, vorrangig mit der „Erklärung zum Einkommen" des jeweiligen Kita-Jahres, schriftlich angezeigt worden ist. Der Höchstbeitrag wird damit auf Antrag festgesetzt.

(12) Für die zeitweise Betreuung von bis zu 20 Betreuungstagen im Kita-Jahr kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte mit einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden aufgenommen werden. Dafür wird ein Tagessatz differenziert nach Altersgruppen erhoben:

Kinderkrippe:	15,00 Euro
Kindergarten:	13,00 Euro
Hort:	8,00 Euro

(13) Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist je angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die entstehenden Kosten werden für die Betreuung in der Kindertagesstätte mit dem Elternbeitrag erhoben.

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells

(1) Leben die personensorgeberechtigten Eltern eines Kindes getrennt und betreuen das Kind abwechselnd in ihren Haushalten (Wechselmodell), werden die personensorgeberechtigten Eltern gesondert zur Elternbeitragsberechnung herangezogen. Die Regelungen nach § 6 gelten entsprechend.

(2) Der monatliche Elternbeitrag wird anhand des Jahresbruttoeinkommens des jeweiligen Personensorgeberechtigten, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang sowie der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt anteilig nach dem Betreuungsverhältnis des Wechselmodells der personensorgeberechtigten Eltern und folgt den Abläufen im KVA Lausitz.

(3) Übt lediglich ein Elternteil die Personensorge für das betreute Kind aus, wird der Elternbeitrag nach dessen Jahresbruttoeinkommen, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder für den vollen Monat erhoben.

§ 6 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte wird für die Dauer eines Kita-Jahres festgesetzt.

(2) Im Falle des § 4 Absatz 6 Satz 3 und 4 erhalten die Personensorgeberechtigten eine vorläufige Elternbeitragsfestsetzung. Diese wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch eine endgültige Festsetzung ersetzt.

§ 7 Befreiung von Elternbeiträgen
(1) Gegenüber Personensorgeberechtigten, denen ein Elternbeitrag nach § 90 Absatz 4 SGB VIII nicht zu zumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben. Das ist der Fall wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des AsylbLG erhalten oder die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen. Hierfür sind die Leistungsbescheide des aktuellen Kalenderjahres einzureichen.

(2) Besucht ein Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung eine evangelische Kindertagesstätte in Trägerschaft des Ev. Kirchenkreises Cottbus oder der Ev. Kirchengemeinde Cottbus-Süd, wird für dieses Kita-Jahr kein Elternbeitrag erhoben. Die Regelungen des § 17a KitaG gelten entsprechend.

§ 8 Erlass des Elternbeitrages
(1) Der im Einzelfall festgesetzte Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung des vollen Elternbeitrags unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet der Träger der Einrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe von:

- **in der Krippe:**

tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden: 53,00 €/Monat (Tagessatz 2,65 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden: 58,00 €/Monat (Tagessatz 2,90 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden: 60,00 €/Monat (Tagessatz 3,00 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden: 62,00 €/Monat (Tagessatz 3,10 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden: 64,00 €/Monat (Tagessatz 3,20 €)

- **im Kindergarten:**

tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden: 46,00 €/Monat (Tagessatz 2,30 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden: 48,00 €/Monat (Tagessatz 2,40 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden: 50,00 €/Monat (Tagessatz 2,50 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden: 52,00 €/Monat (Tagessatz 2,60 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden: 54,00 €/Monat (Tagessatz 2,70 €)

- **im Hort:**

tägliche Betreuungszeit bis zu 4 Stunden: 41,00 €/Monat (Tagessatz 2,05 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden: 41,00 €/Monat (Tagessatz 2,05 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden: 42,00 €/Monat (Tagessatz 2,10 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden: 43,00 €/Monat (Tagessatz 2,15 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden: 44,00 €/Monat (Tagessatz 2,20 €)

(3) Für Kinder, die mit mindestens einem Elternteil in einer gemeinsamen Wohnform leben und eine vollstationäre Jugendhilfeleistung nach § 19 SGB VIII erhalten, und für Kinder, für die ein (Amts-) Vormund per Gesetz ernannt wird, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 9 Auskunftspflichten, Datenschutz
(1) Die Eltern haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlangen des KVA Lausitz schriftlich das zur Bemessung des Elternbeitrages maßgebliche Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung anzugeben und nachzuweisen. Auf § 4 Absatz 10 dieser Elternbeitragsordnung wird hingewiesen.

(2) Im Übrigen sind die Elternbeitragsschuldenden verpflichtet, dem KVA Lausitz alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Schuldverhältnisses von Bedeutung sind.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der

Elternbeiträge erforderlich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erhebung des Essengeldes.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 Kündigung

(1) Der Betreuungsvertrag kann ordentlich gekündigt werden, wenn der Beitragsschuldende mit der Zahlungsverpflichtung für zwei Monate und/oder sonstigen Differenzzahlungen bezüglich des Elternbeitrages und/oder des Essengeldes im Rückstand ist.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ist im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in evangelischer Trägerschaft in der Stadt Cottbus vom 01.01.2017 außer Kraft.

Cottbus, im Juli 2019

Evangelischer Kirchenkreis Cottbus

09.07.19
Datum, Unterschrift

Evangelische Kirchengemeinde Cottbus – Süd

01.07.2019
Datum, Unterschrift

EVANGELISCHER KIRCHENKREIS COTTBUS

EV. KIRCHENGEMEINDE COTTBUS-SÜD

Anlage 1: Berechnungstabellen Elternbeiträge Evangelischer Kirchenkreis Cottbus

Anlage 2: Berechnungstabellen Elternbeiträge Evangelische Kirchengemeinde Cottbus-Süd